

2) Die Baupolizeiordnungen.

a) Ueber die Entstehung der gegenwärtig geltenden Baupolizeiordnungen vergl. Anmerk. a) zu den Eingangsworten des Gesetzes vom 6. Juli 1863.

b) Durch die Einführung eines neuen Maßsystems für den Norddeutschen Bund sind neuerdings die Maßvorschriften der Baupolizeiordnungen unbrauchbar geworden und letztere erst durch die nachstehend abgedruckten Verordnungen, sowie die ihnen beigegebenen Tabellen dem neuen Systeme angepaßt. Da für die Beurtheilung der älteren Bauwerke die ursprünglichen Maßbestimmungen in den Baupolizeiordnungen noch von Wichtigkeit sind, so sind dieselben in nachstehendem Abdrucke dieser Ordnungen beibehalten, jedoch in Paranthesen gesetzt worden, und hinter ihnen finden sich die nach den neueren Anordnungen für die Zukunft an ihre Stelle getretenen Bestimmungen nach dem metrischen Systeme eingefügt. Ebenso sind die zu den §§. 29, 31, 33, 37 der BPD. f. St. und 26, 28, 30, 34 der BPD. f. D. der Verordnung vom 16. April 1872 beigegebenen Nachträge an den betreffenden Stellen eingeschaltet. Die erwähnten Abänderungsverordnungen lauten (ohne die Tabelle und die Nachträge, welche im Texte der Baupolizeiordnungen zu finden sind):

1) Verordnung, das Metermaß in seiner Anwendung auf die baupolizeilichen Maßvorschriften betreffend, vom 21. März 1870. (G. = u. B. = Bl. S. 85 flg.):

Die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (S. 473 flg. des Bundesgesetzblattes desselben Jahres) wonach vom 1. Jan. 1872 an in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes auch beim Hochbauwesen nur das Metermaß zur Anwendung zu bringen ist, hat es nöthig gemacht, die baupolizeilichen Maßbestimmungen sowohl der beiden Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer, als der zum Gesetze vom 6. Juli 1863 gehörigen beiden Ausführungs-Verordnungen vom 6. Juli 1863 und vom 27. Febr. 1869 einer Revision zu unterwerfen. Die Uebertragung des bisher üblichen Ellenmaßes auf das Metermaß hat jedoch nicht auf eine einfache Umrechnung sich beschränken können, weil diese praktisch nicht zu handhabende Bruchtheile ergiebt, vielmehr ist es unerläßlich ge-